Satzung zur Änderung der Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBI. S.396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBI. S. 286), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBI. S. 458), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll- Wertstoffund Problemmüllsatzung) vom 24.11.1992 (MüABI. S. 350), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.01.2015 (MüABI. S. 12), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt:

"Als Problemabfall im Sinne des Satzes 1 gelten auch unvermischte HBCDD-haltige Dämmmaterialien bis 2 m³."

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

- 2. In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort "Problemabfälle" die Worte "im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1" eingefügt.
- 3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird nach "Lindberghstraße" "8a" eingefügt und nach "Mühlangerstraße" "100" eingefügt.
- 4. In § 3 Abs. 4 Satz 2 wird "§ 4 Abs. 3 Satz 1" ersetzt durch "§ 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2."
- 5. In § 3 Abs. 4 Satz 2 wird folgender Spiegelstrich eingefügt: "- HBCDD-Dämmmaterialien bis 2 m³".
- 6. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Wertstoffen" die Worte "aus gewerblicher Tätigkeit" eingefügt.
- 7. In § 4 Abs. 3 wird ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt: "Die Anlieferung von HBCDD-haltigen Dämmmaterialien wird auf 100 I begrenzt."

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5.

- 8. § 5 Abs. 2 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst: "die gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 durch Aushang bzw. in § 3 Abs. 4 Satz 2 und § 4 Abs. 3 Satz 2 festgelegten Mengen nicht überschreiten."
- 9. In § 6 Abs. 1 Buchstabe c Satz 1 werden die Worte "und Bauschutt" ersetzt durch die Worte ", Bauschutt und Problemabfällen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2".
- 10. In § 6 Abs. 1 Buchstabe c) Satz 2 wird "§ 4 Abs. 3 Satz 1" ersetzt durch "§ 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2".
- 11. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "im Anhang zu dieser Satzung" ersetzt durch die Worte "in der Anlage 1 zum ElektroG in der jeweils gültigen Fassung".
- 12. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird am Satzende folgender Halbsatz angefügt: "; Annahmestelle für Photovoltaik-Module sind die Wertstoffhöfe plus."
- 13. § 8 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: "Bei der Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1,2, 3 und 5 im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 ElektroG sind Anlieferungsort und Anlieferzeit rechtzeitig mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb München abzustimmen."
- 14. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte "im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 4 und § 8 Abs. 3 Satz 1" ersatzlos gestrichen.
- 15. In § 13 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "oder die Mengenbegrenzungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 oder § 4 Abs. 3 Satz 2 überschreitet" eingefügt.
- 16. Der bisherige "Anhang 1 zu § 8 Abs. 1 Hausratssperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung" wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.